

Statuten

SSAAMP Anti-Aging Medizin und Prävention



SSAAMP

Swiss Society for Anti-Aging Medicine and Prevention

Sitz

Dr. med. Simon Feldhaus, Präsident
Paramed/ Haldenstrasse 1
CH-6342 Baar

info@ssaamp.ch
www.ssaamp.ch

Geschäftsstelle

René Bläuer & Team
Industriestrasse 3
CH-6345 Neuheim

Stand: 27. März 2025

Statuten der Gesellschaft

1. Name, Zweck, Sitz und Dauer

Artikel 1

Unter der Bezeichnung „Schweizerische Ärztesgesellschaft für Präventiv- und Anti-Aging Medizin“ besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Zweck der Gesellschaft ist der interdisziplinäre Zusammenschluss von Ärzten und Akademikern aus den verschiedenen Fachgebieten und auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhenden Präventiv- und Anti-Aging Medizin, ergänzend dazu gehören auch die Ernährungsmedizin, moderne orthomolekulare Medizin und Sportmedizin. Ein weiterer Zweck beinhaltet die wissenschaftliche Evaluierung von Behandlungsmethoden im Hinblick auf eine sinnvolle Einsatzmöglichkeit in der Praxis. Besondere Schwerpunkte bilden: Prävention von Erkrankungen; Anti- Aging/Good-Aging Medizin / Moderne Orthomolekulare Medizin; Nachsorge, z.B. Krebs, Herz-Kreislauf; Leistungsoptimierung z.B. Sport; Beseitigung von ernährungs-, stress- und/oder umweltbedingten Vital- und Nährstoffdefiziten; wissenschaftlich fundierte Komplementärmedizin

Die Gesellschaft bezweckt:

- 2.1. Sicherstellung der Fortbildung auf den o.g. Fachgebieten.
- 2.2. Förderung der Forschung auf diesen Gebieten.
- 2.3. Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
- 2.4. Information, Beratung und Stellungnahme gegenüber Ärzteschaft, den Patienten und der Öffentlichkeit über Fortschritte und Probleme aus den vorgenannten Gebieten.
- 2.5. Zusammenarbeit mit und die Vertretung in internationalen Organisationen und die Umsetzung allfälliger internationaler Programme sowie die Beratung anderer auf o.g.

Gebieten tätigen Institutionen, Firmen und Personen in medizinischen und wissenschaftlichen Fragen.

2.6. Gründung von Sektionen

Die SSAAMP kann Sektionen gründen, die einen direkten Zusammenhang mit Anti Aging aufweisen. Der Vorschlag zur Gründung muss durch ein Vorstands-Mitglied an der Vorstands-Sitzung verabschiedet werden. Der SSAAMP-Vorstand entscheidet über die Zugehörigkeit der neuen Sektion zur SSAAMP - kann diese gegebenenfalls auch ausschliessen. Der Präsident einer neuen Sektion rapportiert mindestens ein Mal jährlich an den SSAAMP-Vorstand.

Artikel 3

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an einem Ort eines ordentlichen Mitglieds.

Artikel 4

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 5

Es wird jährlich mindestens eine wissenschaftliche Sitzung abgehalten.

2. Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus: a. ordentlichen Mitgliedern b. ausserordentlichen-Mitgliedern b. Freimitgliedern c. Ehrenmitgliedern

Artikel 6

Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden: Ärzte, Zahnärzte, Therapeuten und anderes medizinisches Fachpersonal mit universitärem Abschluss.

Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung und sind in den Vorstand wählbar.

Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 7

Natürliche und juristische Personen, die auf dem Gebiet der Präventiv-, Ernährungs- und/oder Anti-Aging Medizin sowie Orthomolekularer Medizin tätig sind, können ausserordentliche Mitglieder werden. Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, haben aber kein Stimmrecht an der Generalversammlung und sind nicht in den Vorstand wählbar. Über die Aufnahme oder den Ausschluss von ausserordentlichen Mitgliedern bestimmt die Generalversammlung.

Artikel 8

Jedes ordentliche Mitglied, dass nach mindestens 10jähriger Zugehörigkeit zur Gesellschaft während des laufenden Kalenderjahres das 65. Altersjahr erreicht, kann Freimitglied werden; ausserdem kann der Vorstand solche ordentlichen Mitglieder als Freimitglieder bezeichnen, die vorzeitig von ihrer Berufstätigkeit zurücktreten.

Artikel 9

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft für hervorragende Verdienste um die Gesellschaft oder für überragende Leistungen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Präventiv-, Ernährungs- und/oder Anti-Aging Medizin verleihen. Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft muss nicht zwingend eine ordentliche, ausserordentliche oder freie Mitgliedschaft sein. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nichtärzte verliehen werden.

3. Beiträge

Artikel 10

Das Vereinsvermögen wird gespeist aus: a. den jährlichen Beiträgen der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird. b. Spenden, Subventionen und übrige Einnahmen. c. Freimitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Artikel 11

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nicht.

4. Austritte und Ausschluss

Artikel 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung auf das Vereinsjahresende, die 3 Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen ist.

Artikel 13

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, gelten als ausgetreten.

Erweist sich ein Mitglied der Gesellschaft unwürdig, kann von der Generalversammlung der Ausschluss ausgesprochen werden. Für diesen Beschluss, der in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat, braucht es eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod eines Mitgliedes bzw. durch Konkurs und Auflösung bei juristischen Personen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche mehr auf das Vereinsvermögen.

5. Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaftsorgane sind: a. die Generalversammlung b. der Vorstand c. die Rechnungsrevisoren

Artikel 14

Die Generalversammlung:

14.1. Die Mitglieder treten einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zur Generalversammlung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf zu ausserordentlichen Generalversammlungen einladen. Sodann muss der Vorstand auf schriftlich begründetes Gesuch eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Generalversammlung wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

14.2. Die Einladungen zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vor dem Termin zu versenden. Sie müssen die Traktanden enthalten, und es kann nur über dort aufgeführte Gegenstände Beschluss gefasst werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können aber unter Varia diskutiert werden.

14.3. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit absolutem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Generalversammlung kann auf Anfrage von mindestens 1/3 der Anwesenden die Durchführung einer geheimen Abstimmung verlangen.

b. Der zu fassende Beschluss muss 2/3 der abgegeben Stimmen auf sich vereinigen.

Artikel 15

Der Vorstand:

15.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, muss jedoch aus mindestens 2/3 «ordentliche Mitglieder» bestehen. Die Mitglieder und der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Wahlvorschläge sind bis 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu leiten.

15.2. Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

15.3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Ernennung des Präsidenten selbst. Der Vorstand ernennt einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Sekretär und kann ein Büro, eine oder mehrere Geschäftsstellen und weitere Mitarbeiter bestellen.

15.4. Der Präsident leitet die Versammlungen und Geschäfte. Er führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift der Gesellschaft. Im Falle einer Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident. Der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes vertritt die Gesellschaft in öffentlichen Angelegenheiten. Der Präsident, ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Präsidenten bestimmtes Mitglied vertritt die Gesellschaft in den internationalen Gesellschaften.

15.5. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf vom Präsidenten einzuberufen. Die Abstimmungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle von

Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Es wird Protokoll geführt. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg mit absolutem Mehr gefasst werden.

15.6. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

15.7. Der Kassier führt die Rechnung der Gesellschaft und hat in finanziellen Belangen Einzelunterschrift. Er fordert bis Ende Februar die Mitglieder zur Zahlung des Jahresbeitrages auf und führt zu diesem Zweck ein aktuelles Mitgliederverzeichnis. Auf jeweils den 31.12. schliesst er die Jahresrechnung ab und veranlasst die Revision durch die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsgesellschaft.

15.8. Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat ist ein Gremium von unabhängigen Expertinnen und Experten. Sie sind Mitglieder der SSAAMP. Der Beirat berät den Vorstand aus wissenschaftlicher, nationaler und internationaler Perspektive in aktuellen Fragen und Trends der Anti Aging und Präventions-Medizin. Die Wahl in den Beirat wird durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss gefällt. Die Mitglieder werden an der ersten Vorstandssitzung des Jahres auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 16

Die Rechnungsrevisoren: Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft. Die Revisoren werden jeweils für 3 Jahre gewählt, eine Revisionsgesellschaft wird jährlich gewählt.

Artikel 17

Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

6. Wissenschaftliche und Weiterbildungsveranstaltungen

Artikel 18

Wissenschaftliche Sitzungen sind möglichst 8 Wochen vorher den Mitgliedern anzukündigen. An Wissenschaftlichen Sitzungen oder Weiterbildungen kann der Vorstand auch Nichtmitglieder einladen. Ob und in welcher Höhe für Wissenschaftliche Sitzungen und Fortbildungen Entgelt verlangt wird, entscheidet der Vorstand.

Wissenschaftliche Mitteilungen sollten bis zu dem vom Vorstand festgelegten Termin dem Präsidenten oder dem Sekretär zu gestellt werden. Dieses Datum wird den Mitgliedern mindestens 8 Wochen vorher mitgeteilt.

Das Programm der Wissenschaftlichen Sitzungen und Weiterbildungen stellt der Vorstand zusammen. Mitglieder können Programmanträge und Programmvorschläge an den Präsidenten oder den Sekretär stellen. Es soll den Mitgliedern 4 Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

7. Änderungen der Statuten, Auflösung

Artikel 19

Vorschläge zur Änderungen der Statuten müssen dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen den Mitgliedern mit der Traktandenliste zugesandt werden.

Artikel 20

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft muss das Vereinsvermögen eine seiner ursprünglichen Bestimmung entsprechende Verwendung erhalten, worüber die Generalversammlung entscheidet.

8. Weitere Bestimmungen

Artikel 21

Im Falle eines Rechtsstreites gilt die deutsche Version dieser Statuten. Es gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Anpassung der Statuten anlässlich der Jahres-Generalversammlung:

März 2018, Statutenänderung unter 1., Artikel 2.6. Gründung von Sektionen

März 2020, Statutenänderung unter 5., Artikel 15.8. Wissenschaftlicher Beirat

März 2025, Statutenänderung unter 5., Artikel 15.1; Vorstandszusammensetzung